

Zusatzvereinbarung

zum Gesamtvertrag vom 01.08.1972 idgF

über die befristete Teilung einer Vertragsarztstelle

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Kärnten, Kurie der niedergelassenen Ärzte, (im Folgenden kurz Kammer) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Kärntner Gebietskrankenkasse im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Betriebskrankenkasse Austria Tabak (im Folgenden kurz Kasse) andererseits wie folgt

Anhang A zu § 9 des Gesamtvertrages

Präambel

- (1) Kasse und Kammer vereinbaren die Ermöglichung einer befristeten erweiterten Stellvertretung mit dem Ziel,
 - a) dem Vertragsarzt in bestimmten Lebenssituationen trotz vorübergehender Einschränkung seiner persönlichen vertragsärztlichen Tätigkeit zeitlich begrenzt die Fortführung des Kassenvertrages unter Zuziehung eines Vertreters zu ermöglichen;
 - b) durch zeitlich befristete Mitarbeit von Ärzten mit ius practicandi diesen die Möglichkeit zu geben, Anforderungen und Betrieb einer Kassenvertragspraxis für Allgemeinmedizin mit breitem Leistungsspektrum kennen zu lernen und dabei Erfahrungen zu sammeln, die es ihnen erleichtern, zeitnah eine frei werdenden Kassenstelle, bevorzugt in ländlichen Regionen mit besonderem Nachbesetzungsbedarf, zu übernehmen;

und auf diese Weise durch Mitarbeit eines weiteren Arztes (Vertreters gemäß § 9 Gesamtvertrag) die Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten bzw. zu sichern.

- (2) Die erweiterte Stellvertretung eines Vertrags(fach)arztes führt zu keiner Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll dadurch eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden; eine Verbesserung des Service für die Versicherten wird begrüßt.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Vereinbarung kann nur auf jene Ärzte angewendet werden, die mit der Kasse seit mindestens drei Jahren in einem Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 des Gesamtvertrages stehen.
- (2) Der Inhaber des Einzelvertrages verpflichtet sich für die Dauer der Vertretung zur persönlichen ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 % der Ordinationszeit pro Quartal (wobei Zeiten des Urlaubs, der Fortbildung und der Arbeitsunfähigkeit bei der Berechnung außer Betracht bleiben). Abweichungen können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.
- (3) Der Inhaber des Einzelvertrages darf während der Dauer der erweiterten Stellvertretung grundsätzlich keine neuen ärztlichen Nebenbeschäftigungen aufnehmen bzw. bestehende Nebenbeschäftigungen nicht ausdehnen. Abweichungen können nur im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden. Bei bestehenden Nebenbeschäftigungen von mehr als 10 Stunden pro Woche ist die erweiterte Stellvertretung nur im Einvernehmen mit Kammer und Kasse möglich.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen und Dauer der Stellvertretung

- (1) Die erweiterte Stellvertretung ist als Ergänzung der Regelungen gemäß § 9 des Gesamtvertrages eine gesonderte Vertretungsbefugnis über einen längeren Zeitraum, insbesondere wenn Umstände vorliegen, die es dem Inhaber des Einzelvertrages erschweren, die vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten im vollen Umfang einzuhalten.

- (2) Ohne Angabe von Gründen ist die erweiterte Stellvertretung für die Dauer des Einzelvertrages höchstens für zwei Zeiträume zu je längstens einem Jahr möglich, wobei dazwischen zumindest fünf volle Kalenderjahre liegen müssen.
- (3) Für nachstehende Fälle wird die Maximaldauer der erweiterten Stellvertretung wie folgt festgelegt:
1. Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr maximal drei Jahre pro Kind, wobei
 - a) die Mindesttätigkeit des Inhabers des Einzelvertrages gemäß § 1 Abs 2 von 50 % der Ordinationszeiten sich auf den gesamten Vertretungszeitraum bezieht und
 - b) wenn beide Elternteile Vertragsärzte sind, der Vertretungszeitraum für dasselbe Kind nur einmal beansprucht werden kann;
 2. im Einvernehmen von Kammer und Kasse bei schwerer Erkrankung des Einzelvertragsinhabers, welche eine verminderte Tätigkeit gem. § 1 Abs. 2 zulässt, für die Dauer derselben; maximal jedoch für die Dauer von drei Jahren;
 3. im Einvernehmen von Kammer und Kasse zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen gegeben ist. Eine solche Maßnahme kann auch für die Sterbebegleitung von Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern und von leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten sein;
 4. die erweiterte Stellvertretung bei Mandatsausübung (Nationalrats- oder Landtagsabgeordnete) oder Funktionärstätigkeit (Mitglieder der Kurierversammlung der Kurie niedergelassener Ärzte der Ärztekammer) ist auf die Dauer der Mandatsausübung bzw. der Funktionstätigkeit beschränkt.
- (4) Die Maximalzeiträume der Ziff. 2 und 3 können aus besonderen Gründen im Einvernehmen mit Kammer und Kasse verlängert werden.

- (5) Zusätzlich, aber nicht zeitgleich zu den oben angeführten Maximalzeiten kann ohne Rechtsanspruch und im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse in Vertragsordinationen für Allgemeinmedizin längstens für die Dauer eines Jahres (4 Quartale) ein Arzt mit ius practicandi als Vertreter im Sinne dieser Vereinbarung tätig sein. Kammer und Kasse legen gemeinsam fest, welche Voraussetzungen der Vertragsinhaber hinsichtlich Art und Umfang des von ihm angebotenen Leistungsspektrums sowie der fachlichen Betreuung des Vertreters erfüllen muss und in welchen Regionen ein besonderer Nachbesetzungsbedarf besteht.
- (6) Die Kasse kann der Fortdauer der Vertretung mit sofortiger Wirkung widersprechen, wenn der Vertreter für Leistungen, die Gegenstand der Vertragspflicht des Vertragsarztes sind, von Patienten die sich als Anspruchsberechtigte zu erkennen geben, ein Privathonorar verlangt.

§ 3 Person des Vertreters

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages macht den Vertreter namhaft. Dieser kann nur ein Arzt desselben Fachgebietes sein. Bei Facharztstellen mit einem speziellen Zusatzfach muss der Vertreter ebenfalls die spezielle Ausbildung vorweisen können. Besteht eine Sonderverrechnungsbefugnis und weist der Vertreter nicht dieselbe, dem Abschluss dieser Vereinbarung zugrundeliegende fachliche Qualifikation wie der Vertragsarzt auf, darf die Leistung von ihm nicht erbracht und über den Vertragsarzt verrechnet werden. Der Vertreter darf für die Dauer der erweiterten Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen. Der Inhaber des Einzelvertrages haftet für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen (insbesondere auch für die Ökonomie von Verordnungen und Überweisungen).
- (2) Kammer oder Kasse können binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 4 gegen die Person des Vertreters begründete Einwände erheben. In diesem Fall hat der Inhaber des Einzelvertrages binnen eines Monats einen Vertreter auszuwählen, mit dem sowohl Kammer als auch Kasse einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dem nicht nach, ist die erweiterte Stellvertretung nicht zulässig.

§ 4 Bekanntgabe der erweiterten Stellvertretung

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages hat die erweiterte Stellvertretung mindestens ein Monat vor dem Beginn schriftlich der Kammer und der Kasse bekannt zu geben.
- (2) Die Bekanntgabe hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Adresse des Einzelvertragsinhabers
 - Name, Anschrift, allfälliger Ordinationssitz und tabellarischer Lebenslauf (insbesondere genaue Darstellung des Ausbildungsverlaufes) des Vertreters
 - Dauer der beabsichtigten erweiterten Stellvertretung
 - Aktuelle Nebenbeschäftigungen des Einzelvertragsinhabers
- (3) Die Gründe für die Vertretung sind darzulegen und die erforderlichen Nachweise beizulegen.
- (4) Beginn und Ende der erweiterten Stellvertretung und Wechsel der Person des Vertreters sind grundsätzlich nur jeweils zu Beginn bzw. Ende eines Quartals möglich. (Es gelten die obigen Bestimmungen zur Bekanntgabe sowie § 3.)

§ 5 Abschluss der Einzelvereinbarungen

- (1) Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen dem Inhaber des Einzelvertrages und dem Vertreter ergebenden Beziehungen sind zwischen diesen zu regeln. Die Honorierung des Vertreters hat angemessen zu erfolgen. Dies wird von der Kammer überwacht und kann diese bei Missachtung dieser Verpflichtung der erweiterten Stellvertretung gemäß § 6 Abs 3 widersprechen.
- (2) Der Vertreter hat der Kasse gegenüber eine Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Kasse entstehen.

§ 6 Beendigungsgründe

- (1) Die Stellvertretung endet
 - mit Zeitablauf,
 - mit dem Tod des Inhabers des Einzelvertrages oder Tod des Vertreters,
 - mit Beendigung des Einzelvertrages,
 - mit Wegfall der persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen, was vom Inhaber des Einzelvertrages unverzüglich den Vertragsparteien schriftlich zu melden ist,
 - im Fall der Stellvertretung gemäß § 2 Abs 2: mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Inhabers des Einzelvertrages (sofern Kammer und Kasse nichts anderes vereinbaren).
- (2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Inhabers des Einzelvertrages möglich, die der Kammer und der Kasse spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist.
- (3) Aus wichtigen und dringlichen Gründen, welche die Weiterführung der erweiterten Stellvertretung unzumutbar machen, ist im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse eine Beendigung durch Widerspruch jederzeit oder durch Kammer oder Kasse aus anderen, die vertragsärztliche Versorgung betreffenden, wesentlichen Gründen nach zumindest einmaliger Verwarnung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Kammer und Kasse haben sich davon gegenseitig zu verständigen und auf Verlangen der anderen Gesamtvertragspartei binnen eines Monats über die Gründe zu beraten.

§ 7 Honorierung

- (1) Hinsichtlich der Honorarabrechnung gelten für die befristete Teilung der Vertragsarztstelle alle Honorierungsbestimmungen, wie sie für einen Einzelvertrag zur Anwendung kommen (Staffelung der Ordinationspunkte, fallzahlabhängige Limite, etc.), jedoch mit folgenden Besonderheiten.

(2) Für die laufende Leistungsverrechnung (§ 2-Kassen-Honorar – ohne SVB und ohne Vorsorgeuntersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen) zwischen der Kasse und dem Vertragsarzt wird folgende Einschränkung vereinbart:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Steigt das Honorar bis 10 %
zum Vergleichsquartal | Kein Honorarabzug |
| b) | Steigt das Honorar mehr als 10 % bis 20 %
zum Vergleichsquartal | Abzug von 50 % des 10%
überschreitenden Honorars |
| c) | Steigt das Honorar mehr als 20 % bis 30 %
zum Vergleichsquartal | Abzug von 75 % des 20%
überschreitenden Honorars |
| d) | Steigt das Honorar mehr als 30 %
zum Vergleichsquartal | Abzug von 90 % des 30 %
überschreitenden Honorars |

Als Vergleichsquartal wird jeweils dasselbe Quartal des Vorjahres herangezogen.

(3) Wenn Umstände vorliegen, die eine vermehrte Inanspruchnahme von Leistungen rechtfertigen, wird im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse die Honorarsummenbegrenzung im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Fachgruppendurchschnitt gesondert vereinbart.

(4) Befindet sich ein Patient im selben Quartal auch in wahlärztlicher Behandlung des Vertreters, dürfen für diesen Patienten vom Inhaber des Einzelvertrages keine Vertragsleistungen abgerechnet und umgekehrt vom Vertreter keine wahlärztlichen Honorarnoten gestellt werden, wenn sich der Patient im selben Quartal beim ausscheidenden Vertragsarzt in Behandlung befindet (Grundsatz: in einem Quartal entweder Vertragsarztpatient oder Wahlarztpatient).

§ 8 Rechtswirkungen

Das bestehende Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 des Gesamtvertrages bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen normiert, durch die erweiterte Stellvertretung unberührt. Der Vertreter hat aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Kasse.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Im Falle des Auslaufens dieser Zusatzvereinbarung gelten bis dahin abgeschlossene Vereinbarungen über befristete erweiterte Stellvertretungen bis zu deren individuellen Befristungsablauf weiter.

- (2) Diese Zusatzvereinbarung tritt an die Stelle der bislang geltenden „Vereinbarung über die erweiterte Vertretung (Dauervertretung) bei Vertragsärzten der Kärntner § 2 Krankenversicherungsträger“ vom 07.06.2006. Letztere wird zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes dieser Zusatzvereinbarung aufgelöst, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf. Bereits bestehende Sondervereinbarungen aus der Vereinbarung vom 07.06.2006 bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung aufrecht.

Klagenfurt, am 28.9.2016

Für die Ärztekammer für Kärnten

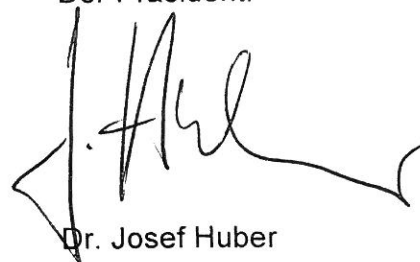
Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:



Dr. Gert Wiegele



Der Präsident:



Dr. Josef Huber

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Mag. a Ulrike Rabmer-Koller
Verbandsvorsitzende

Befristete Teilung



Seite 8 von 9



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse

Der Direktor:



Dr. Johann Linthner

Der Obmann:



Georg Steiner, MBA